



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Blick in die Verhandlungen einer Gesetzgebungskommission

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Vermächtnis und die Prophezeiung Venaus, daß Nordamerika dem Deutschthum gehöre und gehören werde, verdient gerade jetzt, wo wir die hundertjährige Entdeckung Amerikas gefeiert haben, von uns Deutschen ganz besonders in Betracht gezogen zu werden dadurch, daß wir das geistvolle Buch Kürnbergers studiren und jene Verhältnisse prüfen und mit der Gegenwart vergleichen.

Cönnern a. S.

E. Below



Ein Blick in die Verhandlungen einer Gesetzgebungskommission



Bekanntlich war zu Anfang der sechziger Jahre in Hannover eine von allen größern deutschen Staaten (mit Ausnahme Preußens) beschickte Kommission versammelt, der die Aufgabe gestellt war, eine deutsche Zivilprozeßordnung zu Stande zu bringen. Ein Mitglied dieser Kommission schrieb nun an einen Freund in der Heimat öfter Briefe, die das Treiben innerhalb der Kommission in sehr ergötzlicher, aber auch in sehr lehrreicher Weise schilderten. Wir glauben uns den Dank mancher Leser zu verdienen, wenn wir die Briefe (unter Weglassung alles Bedeutungslosen) hier mittheilen.

Hannover, 23. April 1863. . . . An die Frage des rechtskräftigen Beweisurtheils müssen wir nun bald kommen. Mit dem allgemeinen Teil sind wir fertig, und gestern ist der letzte Paragraph redigirt worden. Ich kann nicht leugnen, daß mich dieses Redaktionswerk gründlich gelangweilt und wiederholt an Juvenals *Difficile est satiram non scribere* erinnert hat. Die gelehrte Menschheit zerfällt bekanntlich in Genies und Nichtgenies, und die erstere Klasse ist die seltenere, in der Kommission auch, beim Licht besehen, gar nicht vertreten. Vielmehr hat man auf jene Originalkräfte ganz zu verzichten, und ich wette darauf, in den 220 und einigen Paragraphen des Entwurfs ist kein einziger originaler oder genialer Gedanke zu finden. Sie werden, wenn Sie ihn lesen, mit Faust sagen: Du hast wohl Recht; ich finde nicht die Spur von einem Geist, und alles ist Dressur. Ich tröste mich mit Wagner: Dem Hunde, wenn er gut gezogen, wird selbst ein weiser Mann gewogen. Die erste Hand an die Dressur des Hundes legt Leonhardt, eine echte Tierbändigergestalt. Der Hund ist nach hohem Beschluß des Deutschen Bundes bekanntlich der hannoversche Schäferhund, ein Bastard des französischen Wachtelhundes mit dem gemeinrechtlichen Spitz oder Haushund. Der Wachtelhund ist schon nicht mehr ganz reine Rasse, sondern Genfer Abkunft; vom Spitz ist im ganzen nichts Erhebliches übrig geblieben, allenfalls die Rute statt der Fahne. Diese Rute ist nun der Gegenstand des Angriffs, zunächst der Korreferenten, Baiern und Sachsen. Herr Leonhardt hat seinem hannoverschen Schoßhund einigen Klitter angehängt, ein rotes Halsbändchen oder dergleichen. Baiern behauptet, eine

Zahne sei schöner als eine Rute, und ein Wachelhund dürfe keine Rute tragen. Sachsen giebt das zu, findet aber, daß der Hund längst kein Wachelhund mehr sei, sondern ein Schäferhund, und einem solchen komme keine Zahne zu; er beantrage vielmehr, die französischen Schlappohren auch in die wachsamten Spitzohren des Carpovschen Phylax umzusetzen. Man vereinigt sich nicht, sondern schneidet nur ein Stück von der Rute ab. Im Pleno giebt's wieder andre Liebhabereien; einer will ein Windspiel, damit die Sache demnächst rasch geht, wieder einer einen Caro, der Hühner und Hasen steht. Noch ein anderer Herr Abgeordneter ist für die Doppelnase, weil der Prozeß die Rechte schützen müsse, und ein vierschrötiger Saufänger, wenn er auch langsamer sei, doch besser schütze als ein Windhund. Unter der Hand wird noch einmal ein Stück Schwanz abgeschnitten, und die Ohren werden gestutzt, der Hund ist ein — Pudel, und des Pudels Kern — ein fahrender Scholast. Der Nasus macht mich lachen. Warum? Weil der fahrende Scholast der Teufel ist; den Teufel spürt das Völkchen nie, und wenn er sie beim Kragen hätte. Die Pedanterie bleibt ein für allemal; der Zopf, der hängt ihm hinten. Überall ist das Entscheidende die Praxis eines jeden, die sich ihm als „Recht, das mit uns geboren ist,“ darstellt. Die französische Praxis ist natürlich die arrogante, die mit einer großartigen Verachtung auf die Barbarei der Nationen herabzieht, welche den code de procedure, die Decrete von 1808 und 1809, die arrêts de Bourges und Arras u. s. w. nur dem Namen nach kennen. Nach der Ansicht des Herrn S. . . sind die Franzosen die Alpiane unsrer Zeit. Daher der ewige Schlachten- gesang: Code! Wird aber einmal abgewichen, so muß dann eine pedantische Kon- sequenz nachweisen, daß wir — keine Alpiane sind. Also z. B. der Tod des Vollmachtgebers soll keine Unterbrechung des Rechtsstreites zur Folge haben, die Vollmacht vielmehr auf die Erben übergehen, und zwar auch ohne daß die clausula heredum aufgenommen ist. Ich finde das ganz zweckmäßig, um nicht in Fällen, wo der Mandatar gar nichts weiß von dem Tode des Mandanten, seine Ver- handlungen mit Wichtigkeiten zu bestrafen. Ganz unzweckmäßig finde ich dagegen, wenn der Mandatar nun auch fort handeln muß, während er dringende Veran- lassung haben kann, für unbekannt Erben oder gar für möglicherweise gar keine Erben nicht handeln zu wollen. Er muß also kündigen können, d. h. erklären dürfen, sein Mandant sei gestorben, und solle der Prozeß so lange ausgesetzt sein, bis er oder der Gegner die Erben namhaft machen und er oder Gegner den Prozeß für oder gegen diese wieder aufnehmen werde. Ich proponirte zu dem Ende einen Paragraphen ähnlich, wie er in Ihrem Entwurf enthalten ist. Ant- wort: das französische Recht sehe in dem Tod eine Unterbrechung; wolle man dieses, a la bonheur. Wo nicht, dann sei die Konsequenz die, daß der Prozeß fortgehen müsse, nicht dürfe. Die beantragte Anzeige sei nichts andres als eine Vertagungspetition, der nach Umständen gefügt werden könne, aber nicht müsse, wenn man nicht inkonsequent sein wolle. Ich wollte natürlich eben so den Gegner berechtigen, den Prozeß einzustellen, bis er wisse, mit wem er ihn führe. Aber weil der Tod nicht unterbricht, muß der Gegner mit Schatten fechten. Lächerlicher- weise soll aber der Mandatar die Erben sofort angeben. Nun stimmt einer gegen den Antrag, weil das französische Recht nicht aufgenommen und zu wünschen ist, daß das deutsche nicht brauchbar erscheine, der andre, weil er nicht hanno- verisch ist, der dritte, weil er ihn nicht gestellt hat; und das Resultat muß das liebe deutsche Vaterland tragen für schweres Geld. Seiner Zeit werden dann noch die Landstände dahinter kommen, und ich müßte an Wunder glauben, wenn nicht Sch Recht behielte: es bleibt alles beim Alten.

Hannover, 20. Mai 1863. . . . Ihr Schreiben vom hat Sie mir lebhaft vor Augen geführt. Ich gebe Ihnen ganz Recht, ein Kunstprodukt, wie der Straßburger Münster, wird unser Prozeßkodex auf keinen Fall. Dazu wäre nicht nur einer statt zwölfen erforderlich, sondern dieser eine müßte auch ein Künstler oder, wie ich es neulich Ihnen genannt habe, ein Genie sein; und es ist mir nichts weniger zweifelhaft, als daß unter den zwölfen auch nicht einmal ein annäherndes Kunstgenie ist. Aber, lieber Freund, ein Kodex wird nie ein Kunstprodukt, ein Gedicht sein können, höchstens ein Kunststück. Im Grunde ist Savignys Ansicht, daß Rechtskodifikationen eine Rechtsverschlechterung seien, nichts andres, als die Überzeugung, daß das Recht eben so organisch und lebendig, eben so Gegenstand des innern Gedankens sei, wie die Kunst, daß es also eben so wenig mit dem Lineal und Richtmaß behandelt werden könne, als Pygmalions Bildwerk. Mit den gedachten Werkzeugen läßt sich eine wohlliche Kaserne bauen, aber kein Münster. Dieser verlangt unerläßlich Freiheit des Gedankens, und eine Kodifikation ist eine Galeere für Gedanken. Wer einen Münster haben will, der mache es wie die Römischen Juristen oder wie Savigny, wenn er jenes oder dieses kann. Das Münsterbauen ist aber offenbar nicht zeitgemäß; man baut eben nur Kasernen, für Soldaten oder für Mietleute, höchstens eine Eisenbahnbrücke. Dieser prosaischen und nüchternen Richtung entspricht auch die zur Rechtskodifikation vollkommen. Ich war von Anfang an auf eine solche Kaserne gefaßt, und es alterirt mich nicht, daß kein Münster hervorkommt. Es alterirt mich aber, daß der Neubau vielleicht nicht einmal dieselbe prosaische Bequemlichkeit und Brauchbarkeit erhalten wird, die der verlassene hat.

Es scheint mir, Sie wollen dasselbe sagen, wenn Sie anführen, durch die Beschränkung der Schriftsätze auf zwei sei das Verfahren verpfuscht, d. h. eine wirksame Vorbereitung unmöglich gemacht, und die Notwendigkeit herbeigeführt, im Beweisverfahren nachzuholen, was vorher versäumt ist. Diese Ansicht hat in der Beratung eine wiederholte Verteidigung gefunden. (Es folgt nun eine Erörterung des Für und Wider.)

Was die Angabe der Beweismittel in den Schriftsätzen betrifft, so sind diejenigen Mitglieder, die auf dem Boden des gemeinen Rechts stehen, dagegen, daß man die *pars probatoria* und *praeparatoria* verbindet. Sodann haben St. . . . und St. . . . eine juristentägliche Antipathie gegen Beweisanticipation, und sie werden sich nicht ausreden lassen, daß dieses eine solche sei. Und zuletzt ist Darmstadt gegen alles, was nicht im *saint code* steht. Ich bin daher gefaßt darauf, daß auch hier der hannoverschen Prozeßordnung gehuldigt werden wird.

Im einzelnen ärgert mich oft das gar zu äußerliche Wesen der Kommission. W. G. müßte ihre Aufgabe sein, aus den Sachen, wie sie sind, die Regeln zu abstrahiren und aufzustellen, natürlich unter Berücksichtigung aller vorhandenen Versuche, dieselben Gedanken auszudrücken. Statt dessen wird aber die Prozeßordnung, die gerade die beliebte ist, zu Grund gelegt, und es kann dann vernommen werden, wie jeder seinen Mignon proponirt, bis sich eine Mehrheit für einen findet. Regelmäßig ist es der Code, den manche Mitglieder wie einen der großen Propheten betrachten. Es ist gar zu bequem, auf dieser Efelbrücke zu wandeln. In der neuesten Vorlage ist sogar schon der Art. 117 des Code über die Abstimmung proponirt, wonach sich der einzeln gebliebne Richter einer der Meinungen anschließen muß, für welche wenigstens einige Stimmen vorliegen!

Wie mir zu Mute ist, wenn ich mit tausend Sorgen im Herzen an einem Werke arbeiten muß, dessen Schwierigkeiten ich nie verkannt habe und bei dem

mir täglich neue Anstände bemerklich werden, können Sie denken! Gott gebe bald Besserung!

(Aus einem Briefe ohne Datum.) Kürzlich hat die österreichische Regierung den Wunsch aussprechen lassen, die Kommission möge sich über die bezüglichen Prinzipienfragen gleich jetzt und bevor sie der Reihe nach dahin geführt werde, aussprechen. Die Referenten sollen darüber Vortrag erstatten. Vor einigen Tagen nun hat Hannover vertraulich eine Zusammenstellung gutachtlicher Äußerungen der vornehmsten Praktiker des Landes mitgeteilt, die fast einstimmig für Beibehaltung eines den Richter bindenden Beweisinterlokuts sind. Ich gestehe, daß mir ihre materiellen Gründe nicht sonderlich erheblich scheinen. Die Stimmen in der Kommission sind in dieser Frage dergestalt geteilt, daß wahrscheinlich eine Stimme den Ausschlag geben wird.

So weit diese Briefe. Es ist eine alte Geschichte, doch wird sie immer neu.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bismarck und Bucher. Durch Auszüge in verschiedenen Zeitungen auf einen Aufsatz über Lothar Buchers letzte Lebensjahre in „Schorers Familienblatt“ aufmerksam geworden, haben wir uns dieses Blatt selbst verschafft. Im Zusammenhang gelesen, machen die Mitteilungen weniger den Eindruck, als wäre es der einzige Zweck ihrer Veröffentlichung, den Feinden des Fürsten Bismarck Wasser auf die Mühle zu treiben. Wie stets in solchen Fällen, war es den Zeitungsredakteuren darum zu thun, ihren Lesern das Pitanteste aus dem langen Aufsatze vorzusetzen, und damit ist dem ungenannten Verfasser etwas verdientes widerfahren; denn unverkennbar hat er dieselbe Methode gegenüber seinen Gesprächen mit Bucher beobachtet. Daß es Bucher im amtlichen Verkehr nicht an Anlässen zur Verstimmung gefehlt hat, ist nach seinem Tode von Friedrichsruh her ausdrücklich bestätigt worden, und man müßte es fast ein Wunder nennen, wenn dem nicht so gewesen wäre; daß sich der Reichskanzler nicht selten in Personen getäuscht hat, brauchte nicht erst „enthüllt“ zu werden: manchen hat er selbst bald fallen lassen, andre sollen seine lange Abwesenheit von Berlin benutzt haben, den Boden unter seinen Füßen zu unterwühlen, noch andre warteten seinen Sturz ab, um ihn über ihren Charakter aufzuklären. Gelegentliche Äußerungen des Mißmuts sind aus diesen und andern Gründen, zumal bei einem einsamen Manne, wohl begreiflich. Er wird freilich nicht vorausgesehen haben, daß jemand jedes Wort notiren oder, noch schlimmer, aus dem Gedächtnis einmal für den Druck herrichten würde; Interviewer verfehlen wenigstens diese Absicht nicht. Und deren Aussagen kann der Interviewte berichtigen. Buchers Mund aber ist geschlossen. Doch erheben Thatsachen Widerspruch. Hätte er wirklich von Bismarck gedacht, wie hier behauptet wird, so würde er nicht freiwillig zu ihm zurückgekehrt sein, als sich andre von ihm zurückzogen. Hat er die Mitglieder der Familie erwähnt, so ist auch, das